

Antragsbereich S / Antrag S12

AntragstellerInnen: Bezirk Niederbayern

Empfänger: Bundesparteitag
Bundestagsfraktion Landesparteitag
Landesvorstand

Empfehlung der Antragskommission: Annahme in der Version der Antragskommission

S12: Selbstbestimmungsrecht von Schwangeren wiederherstellen – Pflichtberatung abschaffen

FLINTA*-Personen in unserer Gesellschaft werden noch
5 immer durch veraltete und rückwärtsgewandte Machtkonstellationen unterdrückt. Eine der effektivsten und perfidesten Formen dieser Unterdrückung ist die Fremdbestimmtheit über
10 den gebärfähigen Körper. Allem voran wird schwangeren Personen die Entscheidungsfähigkeit über ihren eigenen Körper und so auch über ihr
15 eigenes Leben abgesprochen.

Wird eine Person ungewollt schwanger und ist sich diese
20 über das weitere Vorgehen nicht im Klaren, bekommt sie im Idealfall von ihrem*ihre Gynäkolog*in Hinweise zu

FLINTA*-Personen in unserer Gesellschaft werden noch immer durch veraltete und rückwärtsgewandte Machtkonstellationen unterdrückt. Eine der effektivsten und perfidesten Formen dieser Unterdrückung ist die Fremdbestimmtheit über den gebärfähigen Körper. Allem voran wird schwangeren Personen die Entscheidungsfähigkeit über ihren eigenen Körper und so auch über ihr eigenes Leben abgesprochen.

Wird eine Person ungewollt schwanger und ist sich diese über das weitere Vorgehen nicht im Klaren, bekommt sie im Idealfall von ihrem*ihre Gynäkolog*in Hinweise zu Beratungsangeboten. Gerade wenn ein Schwangerschafts-

Beratungsangeboten. Gerade
25 wenn ein Schwangerschafts-
abbruch durchgeführt werden
soll, ist ein Umgehen einer
Pflichtberatung unmöglich, da
erst nach erfolgtem Gespräch
30 ein Beratungsschein ausgestellt
wird. Diese Pflichtberatung
muss zwar offiziell neutral und
ergebnisoffen geführt werden,
davon kann aber keine Rede
35 sein, wenn in §219 (StGB) steht,
dass die Beratung dem Schutz
des ungeborenen Lebens dient.
Also nicht etwa der Entschei-
dungsfindung der schwangeren
40 Person. Die Beratung soll
ebenfalls zur Fortsetzung der
Schwangerschaft ermutigen
und Perspektiven für ein Leben
mit dem Kind eröffnen. Eine
45 klare moralische Abwertung
eines Abbruchs wird schon hier
klar. Wie kann also ein Pflicht-
gespräch, das durch seine
bloße Existenz klarmacht, dass
50 Schwangeren keine Entschei-
dungsfindung ohne Beratung
zugetraut wird, keine Belastung
darstellen? An dieser Stelle
möchten wir klarstellen, wie
wichtig es ist, eine freiwillige Be-
55 ratung in angemessener Nähe
zur Verfügung zu haben, des-

abbruch durchgeführt werden
soll, ist ein Umgehen einer
Pflichtberatung unmöglich, da
erst nach erfolgtem Gespräch
ein Beratungsschein ausgestellt
wird. Diese Pflichtberatung
muss zwar offiziell neutral und
ergebnisoffen geführt werden,
davon kann aber keine Rede
sein, wenn in §219 (StGB) steht,
dass die Beratung dem Schutz
des ungeborenen Lebens dient.
Also nicht etwa der Entschei-
dungsfindung der schwangeren
Person. Die Beratung soll
ebenfalls zur Fortsetzung der
Schwangerschaft ermutigen
und Perspektiven für ein Leben
mit dem Kind eröffnen. Eine
klare moralische Abwertung
eines Abbruchs wird schon hier
klar. Wie kann also ein Pflicht-
gespräch, das durch seine
bloße Existenz klarmacht, dass
Schwangeren keine Entschei-
dungsfindung ohne Beratung
zugetraut wird, keine Belastung
darstellen? An dieser Stelle
möchten wir klarstellen, wie
wichtig es ist, eine freiwillige Be-
ratung in angemessener Nähe
zur Verfügung zu haben, des-
halb sprechen wir uns auch für
die weitere kostendeckende Fi-

halb sprechen wir uns auch für
die weitere kostendeckende Fi-
60 nanzierung von unabhängigen
Beratungsstellen und den Aus-
bau gerade auch im ländlichen
Raum aus. Trotzdem verhindert
der Pflichtcharakter des Ge-
65 sprächs und die Gesetzeslage
eine ergebnisoffene Beratung
und kann die physische und
psychische Gesundheit der
Betroffenen belasten. Auch
70 wenn die schwangere Person
sich bereits vor dem Gespräch
entschieden hat, macht die
Pflichtberatung keinen Sinn, sie
zeigt nur, dass hier ein Stück
75 Mündigkeit abgesprochen wird.
Die folgende Wartezeit von
drei Tagen kann ebenfalls von
einigen als belastend wahrge-
nommen werden, denn das Ziel
80 ist klar, nämlich einen Abbruch
zu verhindern. Die Beratung
selbst sehen wir als Chance an,
die Perspektiven eröffnet, ihr
Pflichtcharakter aber ist eine
85 Zumutung. Es soll die bestmög-
liche Beratung zur richtigen
Entscheidung möglich sein und
diese richtige Entscheidung ist
nicht immer das Fortsetzen der
90 Schwangerschaft.

finanzierung von unabhängigen
Beratungsstellen und den Aus-
bau gerade auch im ländlichen
Raum aus. Trotzdem verhindert
der Pflichtcharakter des Ge-
sprächs und die Gesetzeslage
eine ergebnisoffene Beratung
und kann die physische und
psychische Gesundheit der
Betroffenen belasten. Auch
wenn die schwangere Person
sich bereits vor dem Gespräch
entschieden hat, macht die
Pflichtberatung keinen Sinn, sie
zeigt nur, dass hier ein Stück
Mündigkeit abgesprochen wird.
Die folgende Wartezeit von
drei Tagen kann ebenfalls von
einigen als belastend wahrge-
nommen werden, denn das Ziel
ist klar, nämlich einen Abbruch
zu verhindern. Die Beratung
selbst sehen wir als Chance an,
die Perspektiven eröffnet, ihr
Pflichtcharakter aber ist eine
Zumutung. Es soll die bestmög-
liche Beratung zur richtigen
Entscheidung möglich sein und
diese richtige Entscheidung ist
nicht immer das Fortsetzen der
Schwangerschaft.

Wir fordern deshalb:

Wir fordern deshalb:

- 95 • Die Abschaffung von Beratungsscheinen und der stigmatisierenden Pflichtberatung durch die Streichung von §219 StGB. Beratungsstellen sollen trotzdem
- 100 weiterhin als freiwilliges Angebot finanziert werden, die einen wichtigen Teil zur Aufklärung beitragen.
- 105 • Beratungsstellen müssen auch im ländlichen Raum gut zugänglich und unabhängig von konfessionellen Weisungen sein.
- 110 • Die Aufklärung muss auch durch die durchführenden Ärzt*innen möglich sein.
- 115 • Die komplette Übernahme von Schwangerschaftsabbrüchen und gegebenenfalls die psychotherapeutische Begleitung durch die gesetzlichen Krankenkassen.
- 120 • Besserer Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen, denn sie sind Teil der Grundversorgung, die Länder müssen hier ihrem Versorgungsauftrag entgegenkommen.
- 125 • Enttabuisierung von Schwangerschaftsabbrüchen, dazu

- Beratungsstellen müssen auch im ländlichen Raum gut zugänglich und unabhängig von konfessionellen Weisungen sein.
- Die Aufklärung muss auch durch die durchführenden Ärzt*innen möglich sein.
- Die komplette Übernahme von Schwangerschaftsabbrüchen und gegebenenfalls die psychotherapeutische Begleitung durch die gesetzlichen Krankenkassen.
- Besserer Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen, denn sie sind Teil der Grundversorgung, die Länder müssen hier ihrem Versorgungsauftrag entgegenkommen.
- Enttabuisierung von Schwangerschaftsabbrüchen, dazu gehört die Aufklärung darüber und über Verhütung in der Schule. Sexuelle Selbstbestimmung ist nur möglich, wenn frühzeitig informiert und aufgeklärt wird und ein Abbruch frei von der Einflussnahme des Staates und konfessionellen

gehört die Aufklärung darüber und über Verhütung in der Schule. Öffentliche Informationsportale, die
130 umfassend über die Möglichkeiten aufklären und die Streichung von §219a, denn auch dieser Paragraph stellt eine Bürde für Schwangere
135 und Ärzt*innen dar. Sexuelle Selbstbestimmung ist nur möglich, wenn frühzeitig informiert und aufgeklärt wird und ein Abbruch frei von der
140 Einflussnahme des Staates und konfessionellen Organen ist und vor der Androhung von Strafe.

- Die Aufnahme von Abbruchmöglichkeiten in den Lehrplan des Medizinstudiums.
145

Organen ist und vor der Androhung von Strafe.

- Die Aufnahme von Abbruchmöglichkeiten in den Lehrplan des Medizinstudiums.